

## **Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Landesverband Bayern**

Stand 08./09.02.2020

Der Landesverband Bayern des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland gibt sich, aufgrund der vom Registergericht in München genehmigten Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen für seine innere Ordnung und zur Erfüllung seine Aufgaben folgende

### **GLIEDERUNGSORDNUNG**

#### **1.**

Die Zuständigkeit des Landesverbandes Bayern der Verband der Siebenbürger Sachsen erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern. Der Landesverband Bayern hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle in München.

#### **2.**

Die Mitglieder des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland, die ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Bayern haben, sind organisatorisch in dem Landesverband Bayern und seinen Untergliederungen wie Kreisgruppen, Ortsgruppen, Nachbarschaften erfasst.

Die Abgrenzungen der Kreisgruppen werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt und sollen in der Regel deckungsgleich mit den kommunalen Grenzen einer Stadt oder eines Landkreises sein. So weit erforderlich, kann eine Kreisgruppe mehrere Städte oder Landkreise umfassen. Mitglieder, die in Städten oder Landkreisen wohnen, die keiner Kreisgruppe zugeordnet sind, unterstehen direkt dem Landesver-

band und üben ihr Wahlrecht direkt über diesen aus.

Bei Errichtung neuer oder Auflösung bestehender Kreisgruppen sind die bestehenden Abgrenzungen, bezogen auf die kommunalen Stadt- bzw. Landkreisgrenzen, neu festzulegen.

#### **3.**

Die Mitgliedschaft im Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland ist in der Satzung und den Richtlinien des Verbandes geregelt und für alle Gliederungen des Landesverbandes verbindlich.

#### **4.**

Die Regelungen der Satzung und der Verbandsrichtlinien sind auch für den Landesverband Bayern und alle seine Gliederungen verbindlich und Teil dieser Gliederungsordnung.

### **Landesverband**

#### **5.**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a.) die Hauptversammlung  
(Delegiertenversammlung)
- b.) der Gesamtvorstand
- c.) der Geschäftsführende Vorstand

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Hauptversammlung. Diese muss mindestens einmal in vier Jahren zusammentreten. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden über die Kreisgruppen und durch Veröffentlichung in der „Siebenbürgischen Zeitung“.

Sie muss ferner einberufen werden, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder mindestens 1/3 der Delegierten des Landesverbandes dieses fordern.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Landesvorsitzenden.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher allen Delegierten durch den Landesvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Stimm- und wahlberechtigt in der Hauptversammlung sind:

- a.) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (bei Neuwahlen die Mitglieder des bisherigen Geschäftsführenden Vorstandes)
- b.) die Vorsitzenden der Kreisgruppen als Delegierte von Amts wegen
- c.) die zur Hauptversammlung gewählten Delegierten bzw. die aufgerufenen Ersatzdelegierten.

Die zustehende Anzahl der zu wählenden Delegierten der Kreisgruppen an der Hauptversammlung des Landesverbandes Bayern wird von dem Geschäftsführenden Vorstand und der Landesgeschäftsstelle gemäß dem Anteil am Mitgliederbestand zu Jahresbeginn ermittelt. Die Anzahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesverbandes Bayern ist gleich der Anzahl der zu entsendenden Delegierten zum Verbandstag.

Stimmübertragung und Stimmhäufungen auf einen Delegierten sind zulässig. Jeder Delegierte darf höchstens drei Stimmen übertragen bekommen. Auch wenn ein Delegierter aufgrund seiner Ämter im Verband

mehrere Stimmen auf sich vereint, erhält er nur eine Stimme.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann eine ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, zu einem anderen Zeitpunkt als beschlussfähige Hauptversammlung abgehalten werden, wenn darauf bei der Einladung und Veröffentlichung hingewiesen wurde.

## 6.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a.) Überprüfung der Tätigkeit des Landesvorstandes (Gesamtvorstand, Geschäftsführender Vorstand)
- b.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- c.) Wahl des Landesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- d.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen
- e.) Wahl des Vermögensverwalters
- f.) Wahl des Schriftführers
- g.) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- h.) Beratung und Beschlussfassung in Grundsatzfragen der landsmannschaftlichen Arbeit in Bayern
- i.) Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse der Kreisgruppen

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden des Landesverbandes
- b.) den Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c.) dem Vermögensverwalter
- d.) dem Landesjugendleiter, in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter
- e.) dem Schriftführer
- f.) den Fachreferenten
- g.) den Beisitzern

Dem Gesamtvorstand des Landesverbandes gehören außer den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes die Vorsitzenden der Kreisgruppen von Amts wegen an.

Zu den Sitzungen des Landesverbandes (sowohl des Gesamtvorstandes wie auch des Geschäftsführenden Vorstandes) können auf Einladung des Landesvorsitzenden verdienstvolle Mitglieder des Verbandes oder Verantwortungsträger siebenbürgisch-sächsischer Einrichtungen zur Erörterung bestimmter Aufgaben eingeladen werden.

Der Landesvorsitzende und die Stellvertretenden Landesvorsitzenden werden mit absoluter Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Hauptversammlung des Landesverbandes wählt in gesonderten Wahlgängen:

- den Landesvorsitzenden
- die Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- den Schriftführer
- den Vermögensverwalter
- 2 Rechnungsprüfer und

## 2 Ersatzrechnungsprüfer.

Die Hauptversammlung bestätigt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden Anzahl und Funktion der Fachreferate sowie die Nominierung der Referenten und der bis zu vier Beisitzer.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassengebarung des Landesverbandes zu überprüfen. Die Prüfung muss von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam vorgenommen werden. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

Das Mandat von gewählten Mitgliedern im Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes und den Untergliederungen erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Amtsenthebung.

Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des Nachfolgers wirksam. Das Gremium, das satzungsgemäß die Mitglieder des Vorstandes gewählt hat, kann diese mit absoluter Stimmenmehrheit auch ihres Amtes entheben.

## 7.

### **Delegierte zum Verbandstag**

Delegierte des Landesverbandes zum Verbandstag des Bundesverbandes sind die amtierenden Kreisvorsitzenden, die von der Hauptversammlung des Landesverbandes und von den Kreisgruppen gewählten Delegierten. Die von der Bundesgeschäftsstelle ermittelte Anzahl der auf den Landesver-

band Bayern entfallenden Delegierten wird vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Kreisgruppen entsprechend deren Mitgliederzahl derart aufgeschlüsselt, dass jede Kreisgruppe auf dem Verbandstag durch mindestens einen Delegierten, den Kreisvorsitzenden, vertreten ist. Die auf die größeren Kreisgruppen entfallenden zusätzlichen Delegierten und Ersatzdelegierten werden von diesen Kreisgruppen gewählt.

Vier Delegierte werden von der Hauptversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Wahl dieser vier Delegierten wird dem Geschäftsführenden Landesvorstand übertragen. Die vier vom Geschäftsführenden Landesvorstand nominierten Delegierten gelten als von der Hauptversammlung des Landesverbandes gewählt, wenn diese die Nominierung nicht aufhebt und andere Delegierte wählt.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Verband in Kapitel V „Wahlordnung der Delegierten für den Verbandstag“ sind für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, deren Amtsdauer, für Stimmübertragungen und für Melde- und Verfahrensmodalitäten zu beachten.

## **Die Kreisgruppen**

### **8.**

Die Organe der Kreisgruppe sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand der Kreisgruppe
- c.) der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisgruppe. Sie tritt mindestens einmal in vier Jahren zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kreisgruppe.

Die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe ist beschlussfähig, wenn die dreifache Anzahl an Mitgliedern - bezogen auf die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder - anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann eine ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten als beschlussfähige Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn darauf bei der Einladung hingewiesen wurde.

### **9.**

Die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe wählt den Vorstand der Kreisgruppe auf die Dauer von vier Jahren. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) bis zu vier Stellvertretern
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisgruppe die Fachreferenten und die Beisitzer.

### **10.**

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Mandatsdauer wie die des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung der Kreisgruppe mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis muss schriftlich festgehalten werden und mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben abschließen.

Eine Abschrift des Kassenberichtes und des

Prüfungsprotokolls muss jeweils dem Landesverband zugeleitet werden.

### 11.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) den Mitgliedern des Vorstandes der Kreisgruppe
- b.) den Vorsitzenden der Untergliederungen (Nachbarschaften, Ortsgruppen).

So weit gegeben, können HOGVertreter hinzugezogen werden.

### 12.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe die zur Hauptversammlung des Landesverbandes und zum Bundesverbandstag zu entsendenden Delegierten sowie die Ersatzdelegierten. Hierbei ist die vom Geschäftsführenden Vorstand ermittelte Aufschlüsselung entsprechend der Mitgliederzahl der Kreisgruppen zu beachten (siehe Ziff. 7.).

### 13.

Im Bereich des Landesverbandes Bayern gelten für den Mitgliedsbeitrag die Regelungen der Satzung der Verband in Verbindung mit Kapitel II der Bundesgeschäftsordnung. Der Landesverband Bayern muss zur Rationalisierung und Vereinheitlichung des Finanzwesens das eingeleitete Bankeinzugsverfahren bis zur Erfassung aller Mitglieder weiter ausdehnen.

Für ein ordnungsgemäßes Finanzgebaren ist es auch erforderlich, dass zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer

jährlich eine Abschrift des Kassenberichts jeder Kreisgruppe an den Landesverband zu senden ist.

### 14.

#### **Untergliederung der Kreisgruppen (Ortsgruppen und Nachbarschaften)**

Die Kreisgruppen können bei Bedarf Ortsgruppen und Nachbarschaften gründen. Die Abgrenzungen der Untergliederungen werden zusammen mit dem Vorstand der Kreisgruppe und dem Vorstand der Untergliederung festgelegt.

Jede Untergliederung wählt einen Vorstand. Seine Zusammensetzung sollte sich an dem der Kreisgruppe orientieren. (z.B. Vorsitzender bzw. Nachbarvater, Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer). Jede Untergliederung kann in Abstimmung mit dem Vorstand der Kreisgruppe ihre Zielsetzungen oder Ordnungen usw. schriftlich festlegen. Die erlassene Ordnung bedarf der Zustimmung des Kreisgruppenvorstandes.

#### **Schlussbestimmung**

### 15.

Diese Gliederungsordnung wurde von der Hauptversammlung des Landesverbandes Bayern in München, am 08./09.02.2020 beschlossen. Sie tritt nach Bestätigung durch den Bundesvorstand auf Grund der Vorschriften der Satzung des Verbandes in Kraft.